

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

### Rekultivierung von Kalihalden und "Handlungsempfehlung" - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 3568** vom 22. November 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage "Rekultivierung von Kalihalden und 'Handlungsempfehlung' des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz" (Drucksache 5/6304) geschilderten Ausführungen werfen aus Sicht des Fragestellers erneut mehrere Fragen auf.

Besonders die in der Kleinen Anfrage "Rekultivierung von Kalihalden und 'Handlungsempfehlung' des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz" (Drucksache 5/6304) genannten Mengen weisen gegenüber denen in der Mündlichen Anfrage "Gipsabfälle in der Haldenrekultivierung" (Drucksache 5/3268) mitgeteilten Größen aufgebrachter Gipsabfälle und REA-Gipse erhebliche Differenzen auf:

| Standort      | Menge in Tonnen aus<br>Drucksache 5/3268<br>(2005 bis 2010) | Menge in Tonnen aus<br>Drucksache 5/6304<br>(01/2004 bis 12/2012) |
|---------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Bleicherode   | 18.552,00                                                   | 25.781,43                                                         |
| Sollstedt     | 71.057,00                                                   | 114.550,74                                                        |
| Sondershausen | 137.672,00                                                  | 174.514,52                                                        |
| Menteroda     | 238.712,00                                                  | 455.652,29                                                        |
| Roßleben      | 59.412,00                                                   | 88.750,97                                                         |
| <b>Summe</b>  | <b>525.405,00</b>                                           | <b>859.249,95</b>                                                 |

Der Prüfparameter Leitfähigkeit wurde trotz drastischer Erhöhung der Sulfat-Grenzwerte und extremer Werte in den Sickerwasser-Analysen am Standort Menteroda (meist >200.000 Mikrosiemens/Zentimeter) ersatzlos gestrichen. Zum Vergleich: Meerwasser hat 45.000 bis 55.000 Mikrosiemens/Zentimeter. Damit ist die Ermittlung der Differenz zwischen "Hintergrundbelastung" und Belastung durch die aufgebrachten Stoffe nicht mehr ohne weiteres möglich. Auch der Wegfall des Prüfparameters Thallium erscheint sowohl durch den bereits erfolgten Einbau und der erneuten sowie erstmaligen Beantragung von Abfällen mit möglichen Eintragsquellen fragwürdig.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Jahren wurden die als Differenzen (siehe o. a. Tabelle) aus den Angaben der Antwort auf Frage 2 der Mündlichen Anfrage (Drucksache 5/3268; Antwort der Landesregierung: siehe Plenarprotokoll 5/65, Seite 5986 bis 5988) und der Frage 1 der Kleinen Anfrage (Drucksache 5/6304) erkennbaren Mengen aufgebracht?

2. In welchen Mengen und bis wann wurden gipshaltige Abfälle und REA-Gipse nach dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 26. November 2010 auf Thüringer Kalihalden aufgebracht und wie wird dies begründet?
3. Welche Mengen gipshaltiger Abfälle und REA-Gipse wurden in den einzelnen Jahren zwischen 2000 und 2012 auf Thüringer Deponien beseitigt (bitte auch nach Standort auflisten)?
4. Wurde für die Beseitigung von gipshaltigen Abfällen und REA-Gipsen auf Thüringer Deponien die Konformität mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rats geprüft, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, aus welchen Gründen wurde dies unterlassen?
5. Gab es Prüfungen der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Konformität der Richtlinie 2008/98/EG, wenn ja, welche Ergebnisse hatten diese, wenn nein, welche Gründe waren hierfür maßgeblich?
6. Wie wurde die aufschiebende Wirkung der von den Betreibern gegen den Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 26. November 2010 eingelegten Rechtsmittel begründet, da die Richtlinie 2008/98/EG bereits seit Ende 2008 bekannt war?
7. Welche Mengen der unter Frage 6 genannten "voraussichtlich noch 37 Millionen Tonnen" entfallen davon auf die einzelnen Haldenstandorte?
8. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen die Erhebung und Kontrolle der in Eigenverantwortung durch die Haldenbetreiber durchgeführten chemisch-analytischen Untersuchungen?
9. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung aus dem Jahr 1989 für den Standort Roßleben?
10. Sind die Einleitgenehmigungen für die Sickerwässer befristet, wenn ja, welche Fristen existieren, wann und mit welchen Ergebnissen wurden die Genehmigungen überprüft und verlängert und wenn nein, welche Gründe sprachen für eine zeitlich unbegrenzte Erteilung?
11. Welche Relevanz haben die in der Handlungsempfehlung genannten Grenzwerte bei einer tolerierten Überschreitung?
12. Aus welchen Gründen wurde der Parameter "Leitfähigkeit" in der Handlungsempfehlung gestrichen?
13. Aus welchen Gründen wurde der Parameter "Thallium" in der Handlungsempfehlung gestrichen?
14. Um welche Abfälle handelt es sich bei den in Anlage 2 zur Verwertung beantragten Abfallschlüsseln 08 08 02, 15 01 17 und 19 09 08 und wie wird die Beantragung dieser Abfälle voraussichtlich beschieden werden?
15. Welchen Stand haben die Betriebsplanzulassungen für die Kalihalden erreicht, welche Zeiträume sind vorgesehen?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Januar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Wie bei der Beantwortung jeweils angegeben, beziehen sich die Angaben in der Antwort zu Frage 2 der Mündlichen Anfrage (Drucksache 5/3268) auf den Zeitraum 2005 bis 2010 und die Angaben in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage (Drucksache 5/6304) auf den Zeitraum 2004 bis 2012. Die Differenzmengen an gipshaltigen Abfällen wurden demgemäß in den Jahren 2004, 2011 und 2012 im Rahmen der Kalihaldenabdeckung verwertet.

Zu 2.:

In der nachfolgenden Tabelle sind die nach dem 26. November 2010 an den einzelnen Standorten im Rahmen der Kalihaldenabdeckung verwerteten Mengen gipshaltiger Abfälle sowie das jeweilige Datum der letzten Anlieferung angegeben:

| Halde (Standort) | nach dem 26. November 2010<br>aufgebrachte Mengen in Tonnen | Datum der letzten<br>Anlieferung |
|------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Bleicherode      | 01.048,78                                                   | 29.04.2011                       |
| Sollstedt        | 15.557,68                                                   | 06.05.2011                       |
| Sondershausen    | 38.552,75                                                   | 11.11.2011                       |
| Menteroda        | 91.631,26                                                   | 09.01.2012                       |
| Roßleben         | 40.558,12                                                   | 10.01.2012                       |

Zur Begründung der weiteren Annahme gipshaltiger Abfälle nach dem 26. November 2010 im Einzelnen siehe Antwort zu Frage 6.

Zu 3.:

Die Menge der Gipsabfälle, die auf Thüringer Deponien in den Jahren 2000 bis 2012 entsorgt wurden, ist aus der Tabelle in Anlage 1 ersichtlich.

Die Gipsabfälle sind dabei überwiegend dem Abfallschlüssel 17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis ohne gefährliche Stoffe) zuzuordnen. In sehr geringem Maße wurden auch die Abfallarten 10 01 05 (Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form) und 10 12 06 (verworfenen Formen aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen) entsorgt.

Zu 4. und 5.:

Die Antworten zu den Fragen 4 und 5 sind nachfolgend zusammengefasst.

Als Rechtsgrundlage für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien sind die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, die Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien sowie in deren Umsetzung in nationales Recht die Deponieverordnung (DepV) des Bundes maßgeblich. Im Rahmen der Novellierung der Deponieverordnung im Mai 2013 erfolgte u. a. eine Änderung der aktuellen Rechtslage dahingehend, dass die Verwendung gipshaltiger Abfälle als Deponieersatzbaustoff stark eingeschränkt wurde. Danach sind Abfälle zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff ausgeschlossen, "bei denen infolge der Art, Beschaffenheit oder Beständigkeit nicht gewährleistet ist, dass diese funktional oder bautechnisch geeignet sind, wie insbesondere gipshaltige Abfälle, für deren Verwendung keine Eignung nach Anhang 1 Nummer 2.1.2 Satz 1 DepV nachgewiesen wurde".

Wenn Abfälle auf Deponien abgelagert werden sollen, sind die Vorgaben der Deponieverordnung einzuhalten, insbesondere die Voraussetzungen für die Ablagerung in Verbindung mit den Zuordnungskriterien nach Anhang 3, Nr. 2 DepV.

Zu 6.:

Gegen den Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 26. November 2010 haben die Betreiber der Kalirückstandshalden kein Rechtsmittel eingelegt.

Dieser Erlass war an das Thüringer Landesbergamt (TLBA) und das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) gerichtet und änderte die seinerzeit noch gültige Kali-Haldenrichtlinie vom 18. April 2002, StAnz 2002, S. 1539 (KHR). Nach dem Erlass war die "Liste der zulässigen Abfälle für die Abdeckung der Kalihalden" in Anlage 2 der KHR hinsichtlich des Abfallschlüssels 17 08 02 - Baustoffe auf Gipsbasis - nicht mehr anzuwenden.

Unmittelbare Auswirkungen auf die laufenden Betriebe hatte dieser Erlass deshalb nicht, weil die Kali-Haldenrichtlinie als Richtlinie eine an die zuständige Behörde gerichtete Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von Betriebsplänen war und die Haldenbetreiber im Oktober 2010 über noch bestandskräftige Betriebsplanzulassungen verfügten.

Der genannte Erlass wurde jedoch für die Haldenbetreiber bei den im Frühjahr 2011 anstehenden Verlängerungen der Zulassungen der Sonderbetriebspläne zur Abdeckung und Begründung der fünf Kalihalden wirksam. Bei den Verlängerungen wurde die Verwertung von Gipsabfällen auf der bisherigen Basis generalisierter bzw. von Einzelzulassungen in unterschiedlicher Weise ausgeschlossen. Die unterschiedliche Vorgehensweise lag in dem Zeitpunkt begründet, zu dem die einzelnen Betriebsplanzulassungen ausliefen und in dem damaligen Klärungsstand hinsichtlich der Eignung der Gipsabfälle für den vorgesehenen Zweck. Nach der Ankündigung des TLBA, dass die Verwertung von Gips auf den Kalihalden künftig ausgeschlossen werde, wandten sich die Betreiber der Halden an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,

Forsten, Umwelt und Naturschutz und kündigten die Vorlage eines Gutachtens an. In der Folge wurde den Haldenbetreibern Frist zur Stellungnahme bis zur Vorlage dieses Gutachtens eingeräumt. Im März 2011 legten die Betreiber dem TLBA ein Gutachten der GfB Baustoffprüfstelle ERFT-Labor GmbH vor, das dieses an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) weiterleitete. Die TLUG nahm dazu dann mit Datum 21. April 2011 Stellung.

Mithin standen die ersten drei Zulassungsverlängerungen in der eingeräumten Frist zur nochmaligen Überprüfung der Argumente der Haldenbetreiber an. Deshalb wurden Ende März 2011 für die Halden Sollstedt, Menteroda und Roßleben uneingeschränkte Verlängerungen erteilt, allerdings mit einem ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt für die Zulassungen zur Verwertung von Gipsabfällen versehen. Ende April 2011 wurden für die Halden Sondershausen und Bleicherode dann nur noch Verlängerungen erteilt, die gipshaltige Abfälle ausdrücklich ausnehmen.

Im Einzelnen:

Der Betreiber der Halde Sollstedt, die IMM Industrieabbrüche und Metallrecycling Menteroda GmbH & Co KG, erhob wegen des Widerrufsvorbehaltes Widerspruch. Mittels des Widerspruchsbescheides wurde der Verlängerungsbescheid völlig umgestellt und dem der Halden Bleicherode bzw. Sondershausen angeglichen. Daraufhin hat das Unternehmen beim VG Weimar Eilantrag auf Verlängerung der Zulassungen auf Gips gestellt und auch Klage erhoben. Den Eilantrag hat das VG Weimar mit Beschluss vom 20. Mai 2011 abgelehnt, über die Klage ist noch nicht entschieden.

Bezüglich der Halde Roßleben der GHB GmbH hat das TLBA von dem Widerrufsvorbehalt Gebrauch gemacht und die Zulassungen zur Verwertung von Gipsabfällen mit Bescheid vom 9. Mai 2011 widerrufen. Hiergegen hat die GHB GmbH Widerspruch erhoben, der mit Bescheid des TLBA vom 10. Oktober 2011 zurückgewiesen wurde. Hiergegen hat das Unternehmen Klage erhoben.

Weil das Unternehmen mittlerweile den Anteil an Gipsabfällen in Bezug zu den insgesamt angenommenen Abfällen deutlich erhöht hatte, hat das TLBA mit Bescheid vom 23. November 2011 den Sofortvollzug des Widerrufs mit Wirkung vom 15. Dezember 2011 angeordnet. Damit entfiel die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Widerruf; das Unternehmen durfte dann keinen Gips mehr annehmen. Hiergegen stellte das Unternehmen am 14. Dezember 2011 Eilantrag zum VG Weimar, den das Gericht mit Beschluss vom 9. Januar 2012 ablehnte. Die daraufhin erhobene Beschwerde des Unternehmens wies das OVG mit Beschluss vom 13. März 2012 zurück.

Schließlich nahm das Unternehmen seine Klage zurück, woraufhin das VG Weimar das Verfahren mit Beschluss vom 12. Juli 2012 einstellte.

Auch für die Halde Menteroda der Menteroda Recycling GmbH hat das TLBA von dem Widerrufsvorbehalt Gebrauch gemacht und die Zulassungen zur Verwertung von Gipsabfällen mit Bescheid vom 11. Mai 2011 widerrufen. Dagegen erhob das Unternehmen Widerspruch und nach dessen Zurückweisung durch Bescheid vom 29. September 2011 dann Klage, über die das VG Weimar noch nicht entschieden hat.

Weil das Unternehmen mittlerweile den Anteil an Gipsabfällen in Bezug zu den insgesamt angenommenen Abfällen deutlich erhöht hatte, hat das TLBA mit Bescheid vom 22. November 2011 den Sofortvollzug des Widerrufs mit Wirkung vom 15. Dezember 2011 angeordnet. Damit entfiel die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Widerruf; das Unternehmen darf also keinen Gips mehr annehmen. Hiergegen hat das Unternehmen Eilantrag am 14. Dezember 2011 zum VG Weimar gestellt, den das Gericht mit Beschluss vom 9. Januar 2012 abgelehnt hat. Die daraufhin erhobene Beschwerde des Unternehmens hat das OVG mit Beschluss vom 15. März 2012 zurückgewiesen.

Für die Halde Bleicherode der NDH Entsorgungsbetreibergesellschaft mbH wurde am 28. April 2011 eine Betriebsplanverlängerung zugelassen, die eine Verlängerung der Zulassungen zur Verwertung von Gipsabfällen ausdrücklich ausschließt. Gegen diese Entscheidung erhob das Unternehmen Widerspruch. Mit Bescheid des TLBA vom 28. November 2011 wurde die Befristung der Zulassung bis zum 30. April 2013 verlängert und der Widerspruch im Übrigen zurückgewiesen. Hiergegen hat das Unternehmen Klage erhoben, über die das VG Weimar noch nicht entschieden hat.

Für die Halde Sondershausen der HABES GmbH wurde am 29. April 2011 ebenfalls eine Betriebsplanverlängerung zugelassen, die eine Verlängerung der Zulassungen für die Verwertung von Gipsabfällen ausdrücklich ausschließt. Hiergegen legte das Unternehmen Teilwiderspruch gegen die Nichtverlängerung der Zulassungen für die Verwertung von Gipsabfällen ein, der mit Bescheid des TLBA vom 24. November 2011 zurückgewiesen wurde. Hiergegen hat das Unternehmen Klage erhoben. Auch über diese Klage hat das VG Weimar noch nicht entschieden.

Alle fünf, mit der Kalihaldenabdeckung im Südharz befassten Unternehmen wehren sich auch gegen die im Jahr 2013 hinsichtlich der Verwertung von Gipsabfällen nur eingeschränkt erteilten neuen Betriebsplanzulassungen (siehe hierzu die Antwort zu Frage 15). Die in diesem Zusammenhang erhobenen Widersprüche sind noch nicht entschieden. Diese Rechtsmittel haben aber, da sie auf die Verpflichtung zur Erteilung der begehrten Zulassungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung dergestalt, dass die Unternehmen inzwischen weiter Gips verwerten dürften.

Zu 7.:

Von den in der Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage (Drucksache 5/6304) genannten 37 Millionen Tonen Bodenaushub, Bauschutt sowie anderen geeigneten Materialien, welche voraussichtlich benötigt werden, um alle Kalirückstandshalden im Südharz vollständig abzudecken, entfallen etwa elf Prozent auf die Halde Bleicherode, sieben Prozent auf die Halde Menteroda, 26 Prozent auf die Halde Roßleben, 14 Prozent auf die Halde Sollstedt, 19 Prozent auf die Halde Sondershausen und 23 Prozent auf die Halde Bischofferode.

Zu 8.:

Die Verwertung von Abfällen hat nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und darin verankerter Grundpflicht ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dies gilt auch für die Verwertung von Abfällen im Rahmen der Kalihaldenabdeckung.

Bei der bergrechtlichen Zulassung der Haldenbetriebspläne war die in ihrer Gültigkeit als Verwaltungsvorschrift am 31. Dezember 2011 abgelaufene Kali-Haldenrichtlinie heranzuziehen. Seit Juni 2013 ist in vergleichbarer Weise die "Handlungsempfehlung zu den Anforderungen an die bei der Profilierung und Rekultivierung Thüringer Kalihalden zum Einsatz kommenden Abfälle" zu beachten. Neben den Materialzuordnungswerten ist darin auch das Behörden- und Eigenkontrollregime definiert.

Mit den bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen und den darin enthaltenen abfallwirtschaftlichen Anforderungen zum Eigenkontrollregime entfaltet die im Kreislaufwirtschaftsgesetz enthaltene Grundpflicht der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit unmittelbare Wirkung auf die Haldenbetreiber.

Zu 9.:

Die im Rahmen der Bergbautätigkeit zu regelnden wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Belange für den Standort Roßleben wurden in der dem VEB Kalibetrieb "Südharz", Werk "Heinrich Rau", Roßleben erteilten wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung vom 18. April 1989, Reg.-Nr. 44/616/1054/77 - 060129/0059/77, in der Fassung vom 21. August 1989 (1. Nachtrag) und vom 20. September 1989 (2. Nachtrag) festgelegt. Rechtsgrundlage der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung vom 18. April 1989 war § 17 Abs. 1 des Wassergesetzes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1982.

Nach § 129 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) behalten wasserrechtliche Entscheidungen, die nach dem Wassergesetz der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1982 und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen getroffen wurden oder auf Grund des genannten Wassergesetzes fortbestehen, ihre Gültigkeit.

Zu 10.:

Die der GVV Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH, Sondershausen, erteilte wasserrechtliche Erlaubnis "Anpassung der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung des VEB Kalibetrieb 'Südharz' zur Einleitung von Haldenabwasser aus den Stapelbecken Wipperdorf und Sondershausen in die Wipper" wurde nach Wasserhaushaltsgesetz durch das TLBA im Einvernehmen mit dem TLVwA als Obere Wasserbehörde erteilt. Die Erlaubnis ist unbefristet. Die unbefristete Zulassung begründet sich damit, dass aus den einzelnen, an die Stapelbecken angeschlossenen Kalirückstandshalden permanent Haldenabwasser austreten und somit für deren Einleitung eine dauerhafte rechtliche Regelung notwendig war. Die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung von 1989 für die Einleitung am Standort Roßleben ist ebenfalls unbefristet. Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 9.

Zu 11.:

Die "Handlungsempfehlung zu Anforderungen an die bei der Profilierung und Rekultivierung Thüringer Kalihalden zum Einsatz kommenden Abfälle" vom Juni 2013 ist an die zuständige Behörde gerichtet. Sie soll der Entscheidungsfindung in den Zulassungsverfahren zu Grunde gelegt werden.

Anlage 3 der Handlungsempfehlung enthält auf unterschiedliche Schichten bezogene Materialzuordnungswerte für die bei der Verwertung von geeigneten Abfällen relevanten Parameter. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Überschreitungen dieser Werte gelten die Maßgaben und Einschränkungen der Handlungsempfehlung (z. B. mögliche Ausnahmeregelungen für Chlorid und Sulfat aufgrund der Vorbelastung des Standortes).



Zu 12.:

Gemäß vorliegendem Rechtsgutachten zur "Wiedernutzbarmachung von Kalihalden durch Abfälle" aus dem Jahr 2011 sind für die Rekultivierung der Kalihalden die Maßstäbe des Bodenschutzrechts anzuwenden. Die bei der Abfassung der "Handlungsempfehlung zu Anforderungen an die bei der Profilierung und Rekultivierung Thüringer Kalihalden zum Einsatz kommenden Abfälle" vom Juni 2013 vorgenommene Auswahl der Parameter und der Zuordnungswerte erfolgte deshalb auf der Grundlage der Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

Die mittlere elektrische Leitfähigkeit der Haldensickerwässer liegt in der Größenordnung von ca. 200 mS/cm. Für die Eluate der generell einsetzbaren Abfälle sind wesentlich geringere elektrische Leitfähigkeiten (durchschnittlich  $< 5$  mS/cm) zu erwarten, so dass eine Beeinträchtigung der Sickerwasserqualität aufgrund der elektrischen Leitfähigkeit der Abfalleluate nicht zu besorgen ist.

Zu 13.:

Zu den Grundlagen der mit der Handlungsempfehlung vorgenommenen Auswahl der Parameter siehe Antwort zu Frage 12.

Die Ergebnisse des bisherigen Grundwassermonitorings weisen lediglich für den Abstrom der nicht abgedeckten Halde Bischofferode mehr als geringfügige Thalliumkonzentrationen aus. Daraus lässt sich keine abdeckungsspezifische Relevanz dieses Parameters ableiten.

Auch die der Landesregierung bekannten Untersuchungsergebnisse aus der Überwachung des Abfalleinbaus lassen keine besondere Relevanz des Parameters Thallium erkennen.

Zu 14.:

Die dem Antwortschreiben zur Kleinen Anfrage (Drucksache 5/6304) beigefügte Anlage 2 enthielt drei Schreibfehler.

"080802" ist ein solcher Fehler. Beantragt wurde die Abfallschlüsselnummer 080202 gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Diese steht für wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten.

"150117" ist ebenfalls ein Fehler. Beantragt wurde die Abfallschlüsselnummer 150107 gemäß AVV. Hierbei handelt es sich um Verpackungen aus Glas (Abfälle aus der Glasherstellung).

Auch die Angabe "190908" war ein Fehler, eine solche Abfallschlüsselnummer gibt es nach AVV nicht.

Mit der Zulassung der eingereichten neuen Haldenbetriebspläne im Juli 2013 wurden lediglich die in Anlage 2 der "Handlungsempfehlung zu Anforderungen an die bei der Profilierung und Rekultivierung Thüringer Kalihalden zum Einsatz kommenden Abfälle" vom Juni 2013 gelisteten Abfälle zur Verwertung zugelassen. Abfälle der Abfallschlüsselnummern 080202 und 150107 gemäß AVV sind derzeit weder zugelassen, noch zur Zulassung beantragt.

Zu 15.:

Die von den Haldenbetreibern vorgelegten neuen Betriebspläne wurden im Juli 2013 vom TLBA zugelassen. Alle Haldenbetreiber haben gegen die jeweils erteilte Zulassung fristgemäß Widerspruch erhoben. Die erhobenen Widersprüche sind noch nicht entschieden.

Reinholz  
Minister

Anlage<sup>\*)</sup>

<sup>\*)</sup> Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.

**Menge der in den Jahren 2000 bis 2012 auf Thüringer Deponien entsorgten Gipsabfälle (Angabe in Tonnen)**

[illegible]